

Das System der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung im Saarland – **Die „Verantwortungskette“**

2. Runder Tisch

„Aufarbeitung der Heimerziehung in den
Jahren 1949 bis 1975 im Saarland“

29. April 2015 in Saarbrücken

Prof. Dr. Christian Schrapper
Dipl. Päd. Claudia Ströder

Themensammlung im 1. Runden Tisch (Okt. 2014)

Gründe für die Unterbringung durch die örtlichen Jugendämter

Rahmenbedingungen und Standards der örtlichen Jugendämter

Wo war die Aufsichtsbehörde verortet?

Die Einrichtungsträger

Die Rolle der „einweisenden Behörden“

Die „Praxis“ der Jugendämter

Gab es Beschwerdestellen?

Die „Verantwortungskette“ / Der Weg ins Heim

Die Rolle der Familiengerichte

Die Rolle der Kinder- und Jugendpsychiatrien

Gesetzl. Grundlagen für Heimaufsicht damals u. tatsächliche Praxis im Saarland

Inoffizielle/interne Vorgaben für Jugendämter

Die Rolle der Jugendämter

Die Rolle der Vormünder

Gründe der Unterbringung

Das „System“ der Heimerziehung und Fürsorgeerziehung im Saarland – die „Verantwortungskette“

(Wie) wurden Eltern beteiligt?

Die Herkunftsfamilie

Kontakte der Kinder zur Außenwelt?

Kontakte zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen?

Wie ging es nach der Heimunterbringung für die Kinder weiter?

„Vergessene Kinder“

Wen interessierte das Schicksal der Kinder und Jugendlichen?

Rolle der Eltern bei und während der Heimunterbringung

Ungeklärte Zuständigkeiten

Themen für den 2. Runden Tisch

A) Struktur & Praxis der Jugendwohlfahrt im Saarland

B) Die Verantwortungskette und der Weg ins Heim

C) Die Herkunftsfamilie (Rolle und Beteiligung bei der Heimunterbringung)

A. Struktur & Praxis der Jugendwohlfahrt im Saarland

Die Hierarchie der Rechtsformen

bis 1961

bis 1991: JGG:

FE als Erziehungsmittel (§ 12 JGG)

FE zur Vermeidung von U-Haft (§§ 71/72 JGG)

ab 1961

bis 1961: FE: bis 18J, Verhütung o. Beseitigung der Verwahrlosung, Beschluss eines VG, Voraussetzung: § 1666 und Aussicht auf Erfolg;
verhütende oder heilende FE

ab 1961: bis 20 J., drohende oder eingetretene Verwahrlosung; nur, wenn keine andere Erz.-Maßnahme geeignet

bis 1961: Ersatzerziehung/FEH
Erziehungsfürsorge (nicht überall)
(- nach Verordnung von 1943)

ab 1961: Freiwillige Erziehungs-Hilfe: bis 20 J.; leibliche, geistige o. seelische Entwicklung gefährdet; FEH geeignet und Psb bereit Durchführung der FEH zu fördern.

1953-1961: §§ 3+4 RJWG

bis 1953: Fürsorge für hilfsbedürftige Minderj.

§ 3 Nr. 3 RJWG 1922 – Bezirksfürsorgeverb.

ab 1961: §§ 5 und 6 JWG:

Notwendige Hilfen zur Erziehung bei erzieherischen Bedarf im Einzelfall (incl. Lebensunterhalt)

A. Struktur & Praxis der Jugendwohlfahrt im Saarland

Öffentliche Träger

- **Oberste Landesjugendbehörde:**
Ministerium für Kultur, Unterricht und Volksbildung
- **Fürsorgeerziehungsbehörde:**
Landesjugendamt (ab 1964?)
- **Stadt- und Kreisjugendämter im Saarland**
 - bis 1972 = 8
 - heute = 6

Freie Träger

- (bis 1961) **Freie Vereinigungen der Jugendwohlfahrt** (Kirchen, Wohlfahrtsverbände)
- (nach 1961) **Träger der freien Jugendhilfe**



(ab 1953) **Landesjugendwohlfahrtsausschuss**

A. Struktur & Praxis der Jugendwohlfahrt im Saarland

- Saarländisches Ausführungsgesetz zum JWG vom 22. April 1964:
- Auszug aus dem 3. Kinder- und Jugendbericht des Bundes (1972):

„Das **Landesjugendamt** gewährt **freiwillige Erziehungshilfe auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten**. Der Antrag ist bei dem Jugendamt zu stellen. Das Jugendamt hat zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Es kann den Minderjährigen vorher hören.“ (§ 42 AGJWG)

„Das **Landesjugendamt übt für die Dauer der freiwilligen Erziehungshilfe die Aufsichts- und Erziehungsrechte aus**. Es soll die Personensorgeberechtigten, soweit es ohne schädlichen Aufschub möglich ist, zu wichtigen Erziehungsmaßnahmen hören.“ (§ 46 AGJWG)

„(1)Die **Fürsorgeerziehung wird vom Landesjugendamt unter Beteiligung des Jugendamtes ausgeführt**.

(2) Das Landesjugendamt entscheidet, ob der Minderjährige in einem Heim oder in einer Familie untergebracht wird.“ (§ 51 AGJWG)

§ 46 findet hier entsprechende Anwendung

Die Beteiligung der Jugendämter an der Mitverantwortung und auch an der Durchführung der FEH und FE ist zu gering. Bei Jugendämtern, in deren Land die Freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung vom überörtlichen Träger durchgeführt werden, brechen die Kontakte zwischen den Minderjährigen und den Jugendämtern in der Regel vollkommen ab. Eine Aufarbeitung der entstehenden Schwierigkeiten mit der Familie des Minderjährigen erfolgt im allgemeinen gar nicht oder nur unzureichend. Oft beschränkt sich die „Beteiligung“ des örtlichen Jugendamtes (§ 69 JWG) in der Praxis auf die Zuführung des Minderjährigen in ein Heim.

A. Struktur & Praxis der Jugendwohlfahrt im Saarland

Heimaufsicht

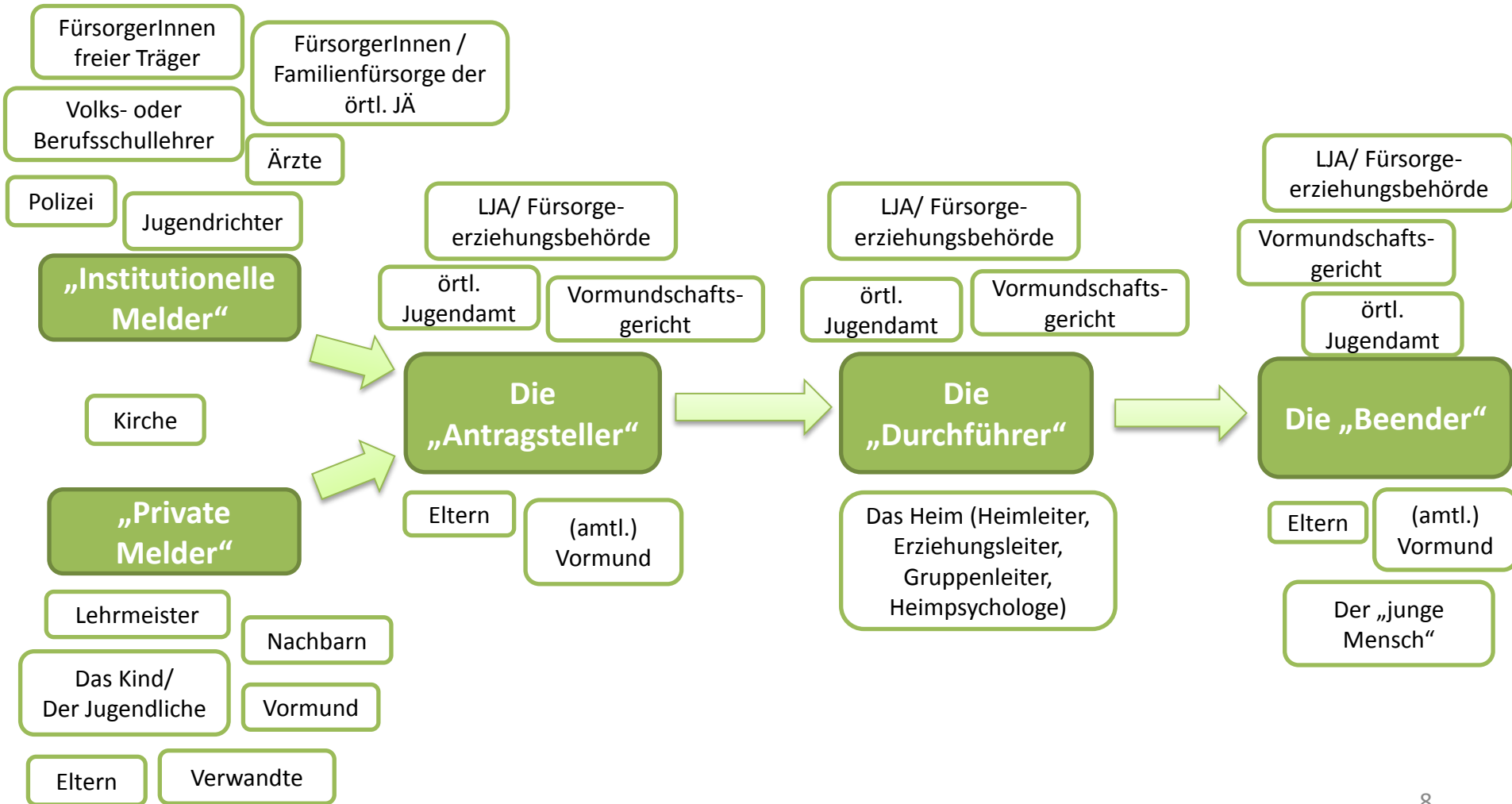
- Die institutionelle Heimaufsicht wurde bundesgesetzlich erst 1961 mit dem JWG eingeführt
- Das saarländische Ausführungsgesetz vom 22. April 1964 hält dazu fest:

„(1) Der **Träger einer Einrichtung**, die der Heimaufsicht nach § 78 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt unterliegt, und deren **Leiter sind verpflichtet**, dem Landesjugendamt auf Verlangen die zur Aufsicht gemäß § 78 Abs. 2 und § 79 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt erforderlichen **Auskünfte auch wirtschaftlicher Art zu erteilen und Besichtigungen zu ermöglichen.**“ (§ 54 AGJWG)

„(1) Anträge auf **Erlaubnis für die Aufnahme von Minderjährigen unter 18 Jahren in Einrichtungen**, die der Heimaufsicht [...] unterliegen, sind bei dem zuständigen Jugendamt einzureichen. Das Jugendamt legt den Antrag mit einer Stellungnahme über die Eignung der Einrichtung dem Landesjugendamt zur Entscheidung vor.

(2) Das **Landesjugendamt kann das Jugendamt mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben**, die nach § 79 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt dem Landesjugendamt obliegen, **beauftragen**. Insbesondere hat es im Einzelfall auf Verlangen des Landesjugendamtes Heime zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Landesjugendamt mitzuteilen.“ (§ 55 AGJWG)
- Im Landesjugendamt wurde 1974 (?) ein psychologischer Dienst eingerichtet, der in Kooperation mit der bisherigen Heimaufsicht eine Art „Heimberatung“ anstrebte

B. Die Verantwortungskette und der Weg ins Heim



B. Der Grund: Verwahrlosung

„Der **Zustand der Verwahrlosung** ist gegeben,

- wenn der Minderjährige in körperlicher und (oder) geistiger und (oder) sittlicher Hinsicht
- das menschenwürdige Mindestniveau an Lebensführung
- mit der Gefahr eines Dauerschadens für ihn unterschreitet,
- das die jeweilige ‚staatliche Gemeinschaft‘ d. h. die Gesellschaft der Gegenwart (Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG) von einem jungen Menschen seiner Altersstufe
- im Vorblick auf seine Entwicklung zum künftigen erwachsenen Mitbürger
- als unerlässlich für das sozial geordnete Zusammenleben verlangen muß.“

(Handbuch der Heimerziehung 1952-1966)

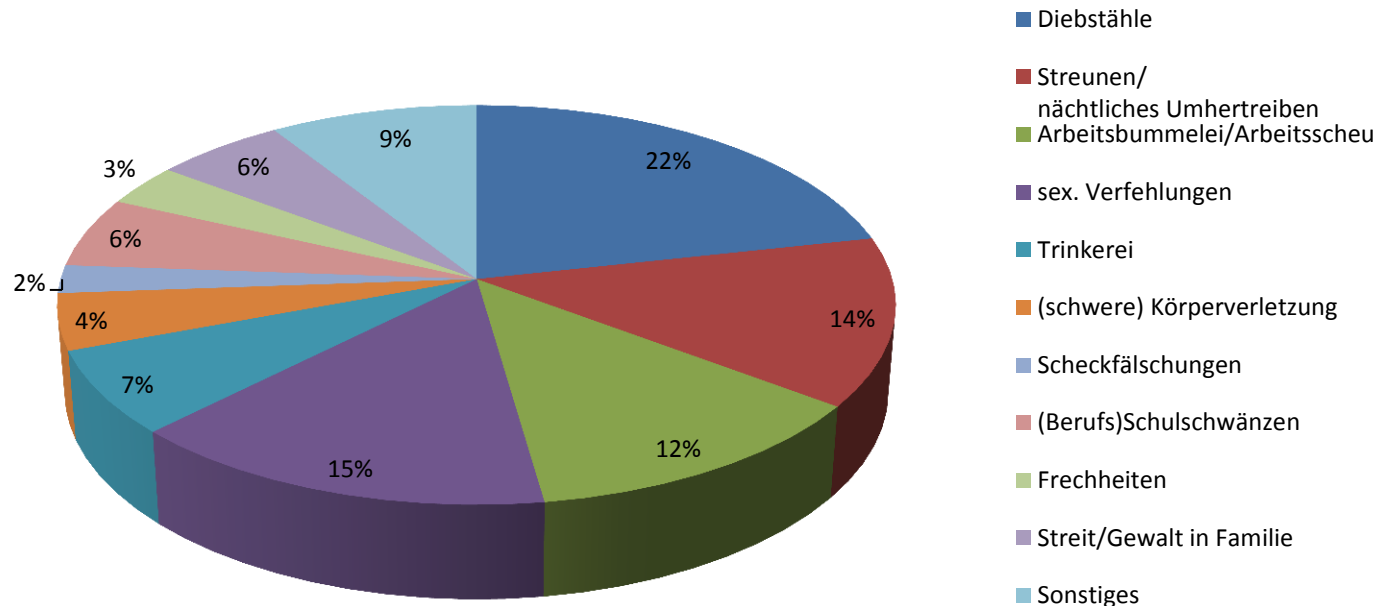
Unbestimmter Rechtsbegriff:

- erhebliches, nicht nur erkennbar vorübergehendes
- Herabsinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustandes
- unter den Normalzustand, der bei einem Minderjährigen unter sonst gleichen Verhältnissen
- als Ergebnis einer ordnungsgemäßen Erziehung vorausgesetzt werden muß, bezeichnet
- ([...], wobei ein Absinken auf einem der genannten Gebiete genügt [...]).

(Frankfurter Kommentar zum JWG, 1981)

B. Gründe und Anlässe Beispiel Rheinland-Pfalz

Gründe der Heimeinweisung (exemplarisch dargestellt an einer Auswertung für das Schloss Ardeck/Gau-Algesheim) in Rheinland-Pfalz (1962):



Quelle: Strafbuchabschriften aus dem Landeshauptarchiv Koblenz, Bestand 932

A&C. Elternrechte und staatliche Eingriffe

- **Art. 6 (2) Grundgesetz:** Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft
- **Art. 6 (3) GG:** Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen
- **§ 1666 BGB (Fassung 1958):** (1) [1] Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßregeln zu treffen.
(2) Das Vormundschaftsgericht kann insbesondere anordnen, daß das Kind zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt untergebracht wird.
- **§ 1666 BGB (Fassung 1980):** Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes durch mißbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten gefährdet, so hat das Vormundschaftsgericht, wenn die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden, die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

A&C Rechte der Eltern und jungen Menschen im Verfahren

- Anhörung durch das Vormundschaftsgericht (§ 65 (2) RJWG/JWG)
- aber nur „soweit dies ohne erhebliche Schwierigkeiten geschehen kann“
- Landesrecht konnte Anhörungspflichten erweitern
- im Saarland für FEH „Das Jugendamt kann den Minderjährigen vorher anhören“ (§ 43 AGJWG von 1964)

C. Die Herkunftsfamilie

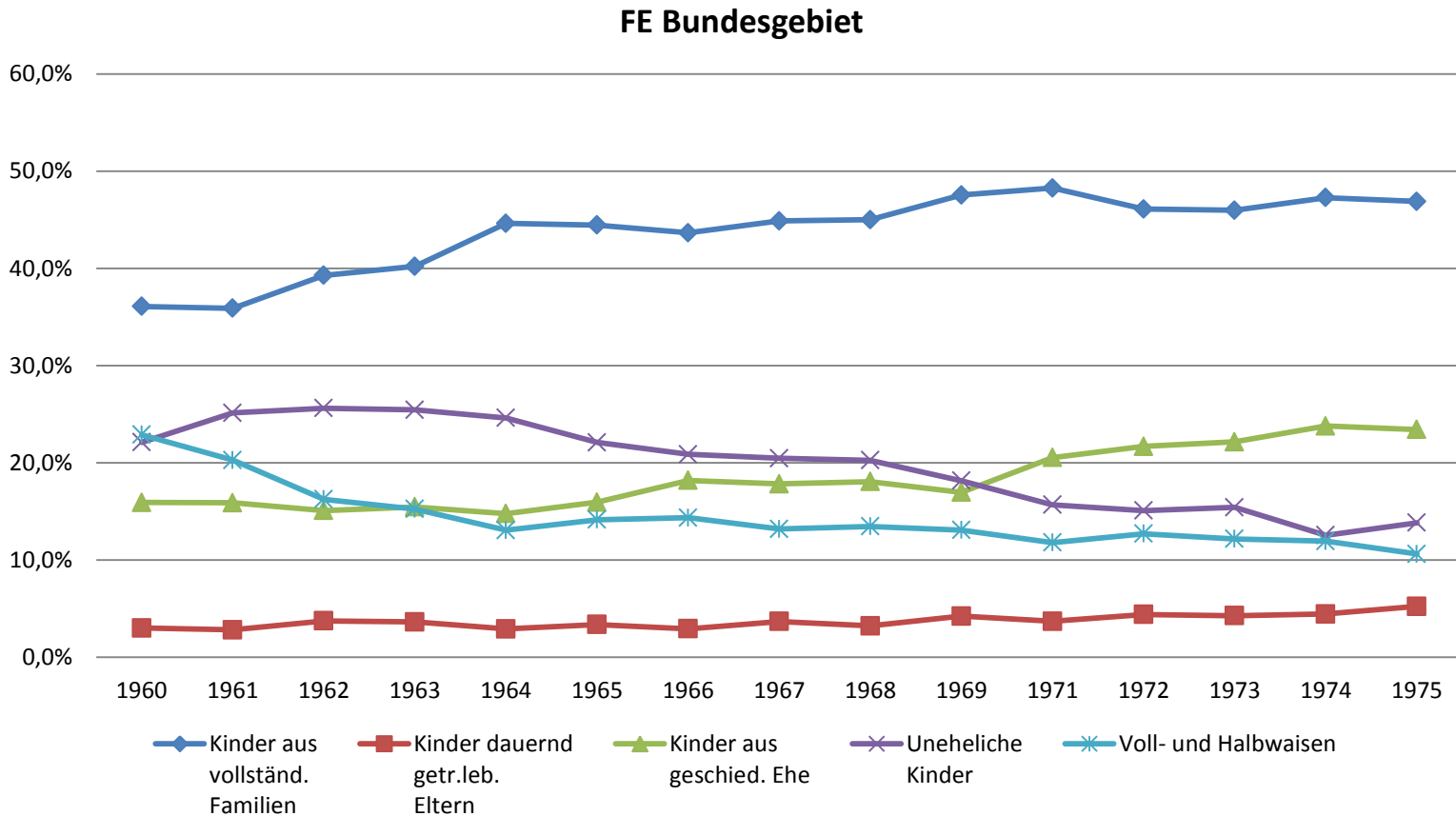
Zur Bedeutung der Familie bei der Heimunterbringung

- „Denn das Heim soll ja nicht Selbstzweck sein. [...] In seiner familienergänzenden Funktion muß das Heim stets das Ziel im Auge behalten, das Kind fähig zu machen **für die Wiedereinordnung in seine eigene Familie.**“ (Handbuch der Heimerziehung, S. 458)
- „Weil die Erziehungsschwierigkeiten des Kindes oft nur das **Spiegelbild der äußerlich oder innerlich nicht mehr intakten Familie** sind, so sollte während des Heimaufenthaltes des Kindes diese selber Gegenstand der helfenden und heilenden Fürsorge sein. [...] Soweit es sich vorwiegend um pädagogische Mißgriffe oder Mißverhältnisse handelt, könnte sie vom Heim aus selber gegeben werden. **Diese erzieherische Beeinflussung und Einwirkung auf die Familie während des Heimaufenthaltes** des Kindes scheint uns mindestens ebenso wichtig wie die erzieherische Betreuung und Führung des Kindes selber, weil sonst erfahrungsgemäß der beste Erziehungserfolg beim Kind in kürzester Zeit sich verflüchtigt, wenn es in **das alte Milieu** zurückgegeben wird.“ (ebd., S. 459)

C. Die Herkunftsfamilie

Familienverhältnisse der im Berichtsjahr in endgültige FE überwiesenen Minderjährigen (dargestellt für das Saarland und das Bundesgebiet)

(Quelle: Fürsorgeerziehungsstatistik aus den AFET-Mitgliederrundbriefen)

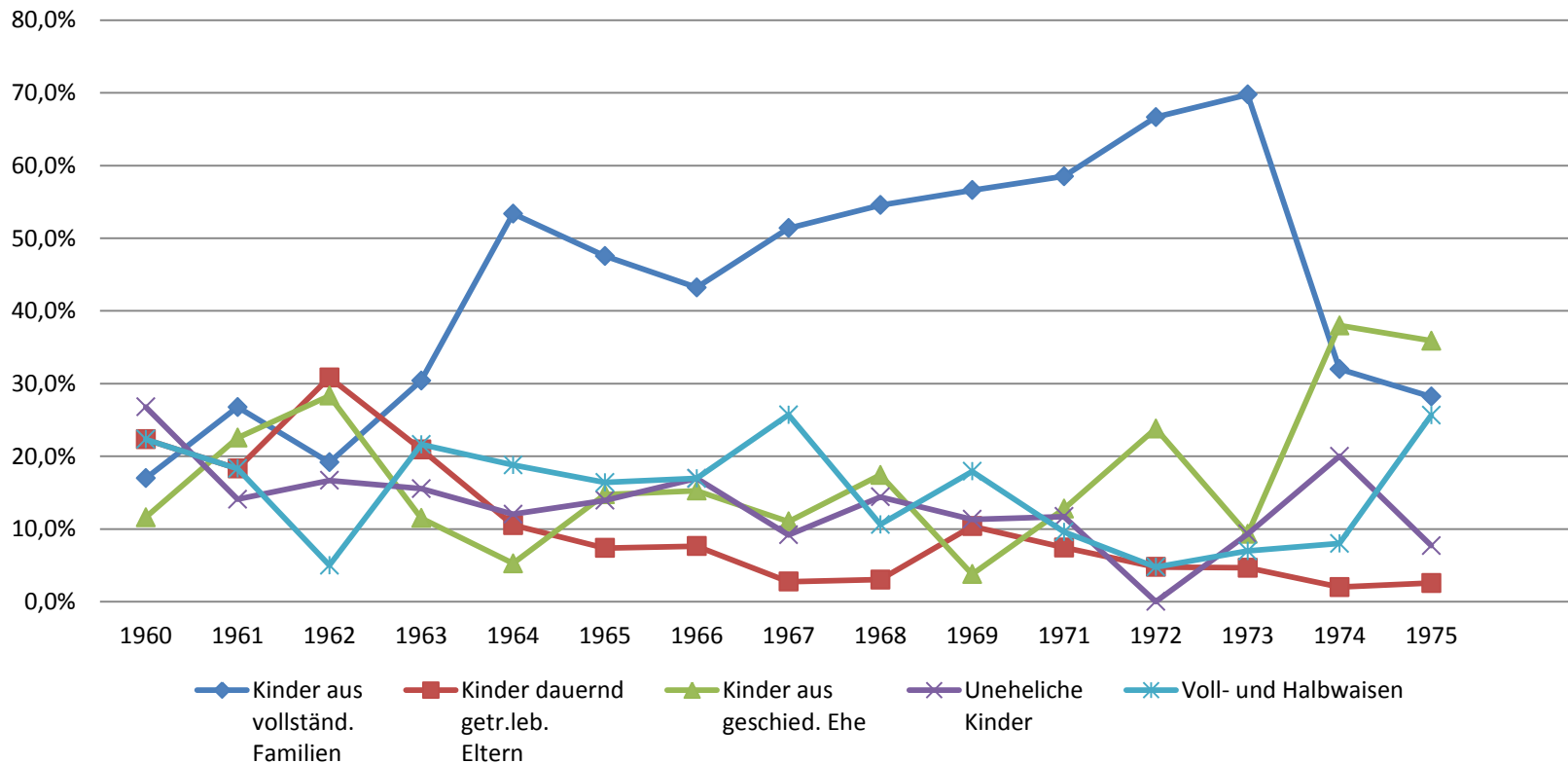


C. Die Herkunftsfamilie

Familienverhältnisse der im Berichtsjahr in endgültige FE überwiesenen Minderjährigen (dargestellt für das Saarland und das Bundesgebiet)

Quelle: Fürsorgeerziehungsstatistik aus den AFET-Mitgliederrundbriefen)

FE Saarland



C. Die Herkunftsfamilie

Kontakte der Kinder und Jugendlichen zur Familie - Hinweise aus Einzelfallakten:

Begleitung bei der Heimeinweisung

Beurlaubungen in das Elternhaus

Beurlaubung in andere Heimeinrichtungen, in denen Geschwister untergebracht sind (hier: St. Wendel)

Bewachung bzw. Unterdrückung des Briefwechsels

Kontakte der Kinder & Jugendlichen zu ihren Eltern

Wochenendbesuche der Eltern in der Einrichtung

Urlaubsverkürzung oder Besuchssperre als Sanktion (z.B. bei Entweichung od. aus erzieherischen Gründen)

z.T. hartnäckige Versuche des Heimleiters, Kontakt zu den (Stief)Eltern herzustellen

z.T. haben die jungen Menschen eine Beurlaubung oder Entlassung in den elterl. Haushalt abgelehnt

I/E - 53/60
Der Direktor

Entwurf

18. Januar 1961

An

Herrn [REDACTED]

B r o t d o r f

gefertigt am: _____
abgesandt am: 19/1. f.

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wir bemühen uns, mit den Eltern der in unserem Heim befindlichen Jugendlichen bezüglich ihrer Weitererziehung zu überlegen und zu planen. Auf Grund dessen bitte ich auch Sie, mir Gelegenheit zu einem kurzen Gespräch im hiesigen Heim zu geben. Gleichzeitig bitte ich um telefonische Bekanntgabe eines Ihnen genehmen Zeitpunktes. Unsere Telefon-Nr. ist 2353.

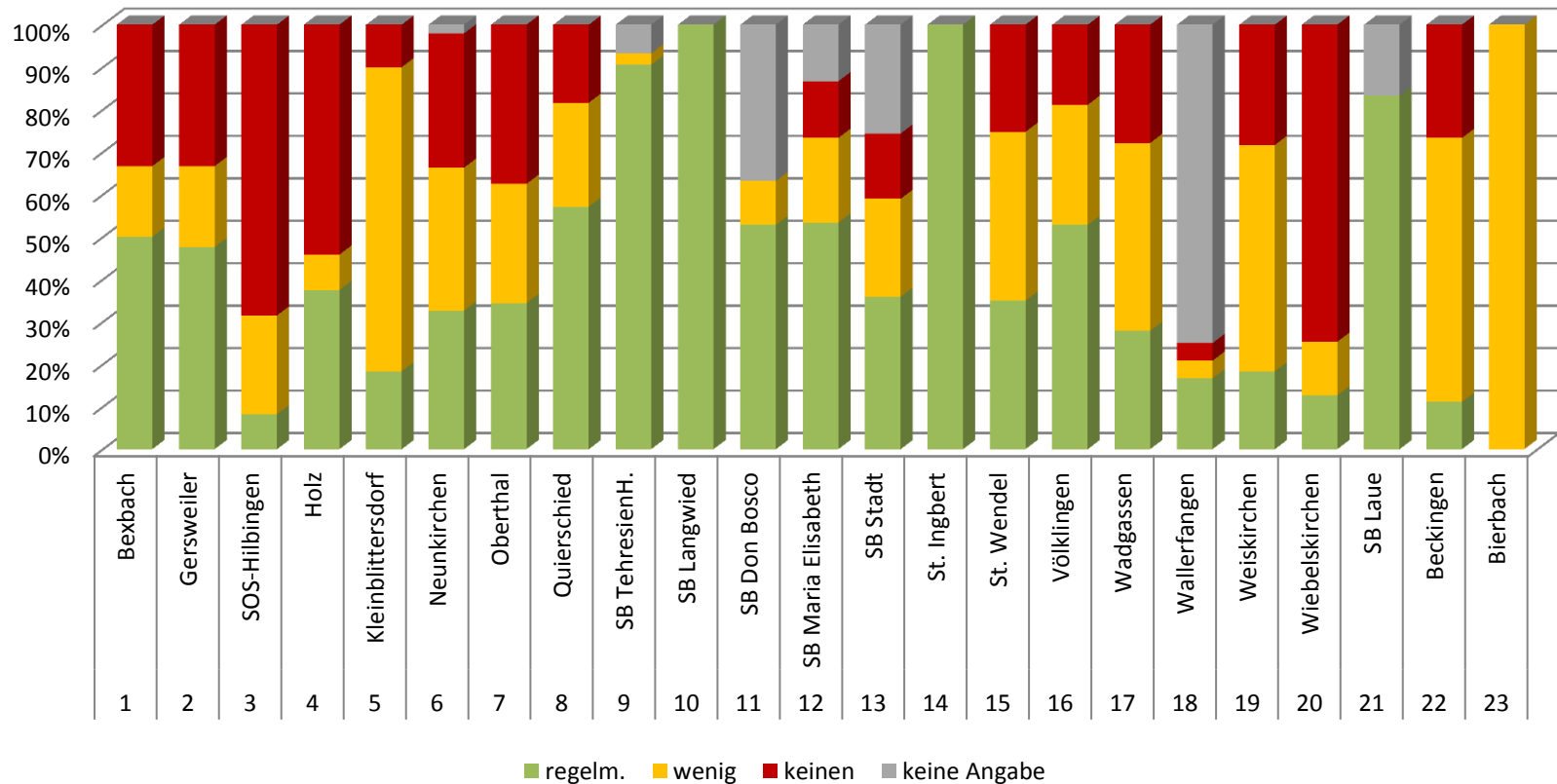
He.

[REDACTED]

C. Die Herkunftsfamilie

Kontakte der Kinder und Jugendlichen zu den Eltern - Abfrage des Landesjugendamtes in den saarländischen Kinderheimen (Stand: 01.09.1973)

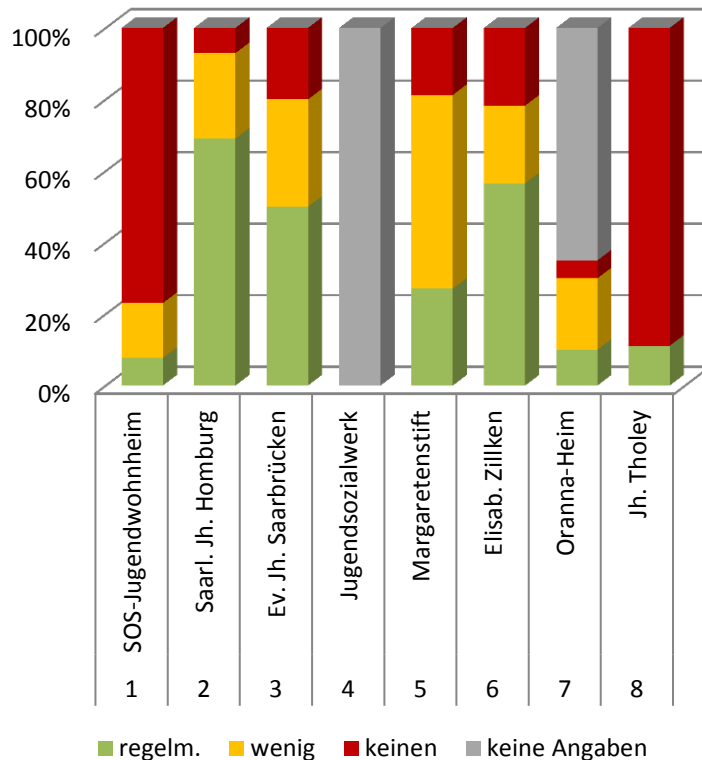
(Quelle: Landesarchiv Saarbrücken, LJA/111: Statistik Kinderheime (71-73))



C. Die Herkunftsfamilie

Kontakte der Kinder und Jugendlichen zu den Eltern – Abfrage des Landesjugendamtes in den saarländischen Jugendheimen (Stand: 01.09.1973)

(Quelle: Landesarchiv Saarbrücken, LJA/111: „Statistik Kinderheime (71-73)“)



Bericht des Landesjugendamtes über die Entwicklung der Heimerziehung im Saarland (August 1974; Quelle: Landesarchiv Saarbrücken, SJH/68: „Andere Heime“):

- Knapp über ein Viertel (28,5 %) der Heimkinder hatte 1973 keine Verbindung zum Elternhaus (1972: 24,3 %)
- Auch die Häufigkeit regelmäßiger Kontakte verringerte sich gegenüber 1972 (1973: 39,2 %; 1972: 49,7 %)

„Eine genaue Nachforschung müßte die Ursachen dieser bedauerlichen Entwicklung zu erfassen versuchen. Denn jede Heimunterbringung sollte letztlich eine zeitlich befristete Maßnahme sein.“ (ebd.)

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!**